



Gesuch um definitive Registrierung (Art. 48 BVG)

I. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

Vorsorgeeinrichtung (Name und Adresse)

Zusätzliche zur Arbeitgeber- bzw. Stifterfirma angeschlossene Arbeitgeber

Ja Nein

Wenn ja, Auflistung der angeschlossenen Arbeitgeber

II. Reglementarische Bestimmungen gemäss Art. 50 BVG

Die reglementarischen Grundlagen sind diesem Gesuch beizulegen, sofern sie nicht bereits eingereicht wurden. Für Genossenschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen beizulegen.

Sofern die Vorsorgeeinrichtung ihr Leistungsreglement neu verfasst oder angepasst hat, ist auch die entsprechende Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge auf dem offiziellen Formular einzureichen. Zudem hat die Vorsorgeeinrichtung in diesem Fall dafür besorgt zu sein, dass auch die Bestätigungen der angeschlossenen Arbeitgeber betr. die Einhaltung von Art. 1a BVV2 eingereicht werden.

Die nachstehenden Erlasse sind unter Beachtung der Vorschriften über die Parität beschlossen worden.

Urkunde

Bezeichnung der Urkunde	Beschlossen am	In Kraft seit

Reglement/e

Bezeichnung der Reglemente	Beschlossen am	In Kraft seit



III. Weitere obligatorische Gesuchsunterlagen

Die weiteren obligatorischen Unterlagen gemäss Art. 6 und 7 BVV1 sind diesem Gesuch beizulegen, sofern sie nicht bereits eingereicht wurden.

- Aktueller Handelsregisterauszug, sofern die Vorsorgeeinrichtung privatrechtlich organisiert ist.
- Neueste jährliche Berichterstattung (Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle) per Ende des Vorjahres (gilt nicht für neu gegründete Vorsorgeeinrichtungen).
- Formular Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung in das BVG-Register.

Für neu gegründete Vorsorgeeinrichtungen sind diesem Gesuch zudem beizulegen, sofern sie nicht bereits eingereicht wurden.

- Schriftlicher Nachweis (Strafregister- und Betreibungsregisterauszug) über die Integrität der Personen, die mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind (Stiftungsrat und Geschäftsführung), sowie über deren fachliche Qualifikation (dieser Nachweis kann auch durch eine schriftliche Bestätigung der Kontrollstelle erbracht werden).
- Schriftliche Bestätigung der mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen (Stiftungsrat und Geschäftsführung), dass gegen sie aktuell keine Strafverfahren eröffnet sind.
- Schriftlicher Nachweis über die Grundzüge der internen Organisation und deren Angemessenheit bezüglich der geplanten Tätigkeit, insb. die Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS) (dieser Nachweis kann durch eine schriftliche Bestätigung der Kontrollstelle erbracht werden).

IV. Vertretungsorgane

Mitglieder des obersten Organs (z.B. Stiftungsrat)

Mit folgenden Vermerken zur Position: P (Präsident), AG (Arbeitgebervertreter), AN (Arbeitnehmervertreter), und zur Zeichnungsberechtigung: KU (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Einzelzeichnungsberechtigung ist aufgrund des internen Kontrollsystems i.S.v. Art. 6 lit. d BVV1 nicht zulässig.

Andere Zeichnungsberechtigte Personen

Mit Vermerk zur Zeichnungsberechtigung: KU (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Einzelzeichnungsberechtigung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des internen Kontrollsystems i.S.v. Art. 6 lit. d BVV1 nicht zulässig.

V. Kontrollorgane

Kontrollstelle (Name und Adresse)



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Experte für berufliche Vorsorge (Name und Adresse)

VI. Vorrang des Gesetzes

Das verantwortliche Organ erklärt, dass ab dem Zeitpunkt der Einreichung dieses Gesuchs die Bestimmungen des BVG ausnahmslos auch den allfällig nicht erkannten gesetzwidrigen eigenen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung vorgehen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt

Ort und Datum

Das oberste Organ / Unterschrift